

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland

Vereinssatzung

Fassung vom 21.04.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Zweigvereine

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird als Hauptverein gegründet. Zweigvereine können sich auf Antrag an den Vorstand gründen. Der Vorstand erteilt die Genehmigung, wenn der Zweigverein die gleichen Zwecke wie der Hauptverein verfolgt, wenn die Satzung des Zweigvereins nicht gegen vereinsrechtliche Grundsätze verstößt oder weitere wichtige Gründe vorliegen. Zweigvereine können aus denselben Gründen die Zugehörigkeit zum Hauptverein durch Beschluss des Vorstandes verlieren. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages oder bei Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend. Wenn ein Zweigverein keine eigene Satzung hat, gilt die Satzung des Hauptvereins.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein beschäftigt sich mit den Grundlagen eines gemeinwohlorientierten Wirtschaftssystems. Er will dazu beitragen, das Verständnis für diese Grundlagen zu fördern und dass die Verfassungswerte der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und ökologischer Verantwortung in der Wirtschaft umgesetzt werden. Ziel ist die Förderung einer gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlorientierung. Der Verein fördert Initiativen zur Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Gemeinwohl-Ökonomie.

Die Zwecke des Vereins sind insbesondere folgende:

- a. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- b. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (AO); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- c. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- d. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- e. Die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, und des Küstenschutzes.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz z.B. durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema nachhaltiger Konsum.
- b. Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten die das Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie lehren und verbreiten.
- c. Die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen. Die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu den Inhalten der Gemeinwohl-Ökonomie, z.B. durch Vorträge, und durch die Organisation von Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu Themen des Umwelt- und Küstenschutzes, der Nachhaltigkeit, fairer Konsum sowie bürgerschaftliches Engagement.
- d. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens z.B. durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten, die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.
- e. Die Unterstützung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen gemeinwohlorientierten Körperschaften und Institutionen z. B. durch Projekte, Kampagnen, Workshops und Kongresse oder durch die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung.

(3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr.2 AO tätig.

- a. Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
- b. Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter.

(4) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Jede juristische Person wird von nur einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vertreten.
- (5) Mitglieder von Zweigvereinen sind automatisch Mitglieder des Hauptvereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein solcher Antrag vom Vorstand abgelehnt, so kann dies von der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Ausschlüsse müssen vom Vorstand gegenüber dem betreffenden Mitglied in Textform begründet werden. Bei Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend als letzte Instanz des Vereins.

- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge und weitere Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Der Hauptverein und die Zweigvereine informieren sich zeitnah und wechselseitig über Statusänderungen, insbesondere über den Ein- und Austritt und Adressänderungen sowie über den Zahlungsstatus von Mitgliedern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und legt den Teil der Beiträge fest, der an die Zweigvereine abgeführt wird. Die Mitgliederverwaltung findet im Hauptverein statt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts und des Prüfungsberichts der RechnungsprüferIn
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der RechnungsprüferIn
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Auflösung des Vereins
- (7) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (8) Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, wenn sich in der Mitglieder-

versammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Behandlung der Anträge ergibt (Dringlichkeitsanträge). Das Verfahren für Dringlichkeitsanträge gilt nicht für Satzungsänderungen oder für das Auflösen des Vereins.

- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (10) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (11) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (12) Mitglieder können auch über Videostreaming an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn sie dies dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Sitzung in Textform mitteilen. Gegebenenfalls erfolgt die elektronische Stimmabgabe per E-Mail, die mit dem Namen des abstimmenden Mitgliedes und einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Der Versammlungsleiter gibt vor der Abstimmung bekannt, an welche E-Mail-Adresse und bis zu welchem Zeitpunkt die E-Mail abgesendet werden muss. Das Ergebnis von E-Mail Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter zu Protokoll gegeben.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit / Satzungsänderungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann bei juristischen Personen nur von einer Person mit Vertretungsrecht ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Möglichkeit durch systemisches Konsensieren gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben. Personenwahlen können per Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Des Weiteren können diese auch geheim abgehalten werden.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für die Änderung einzelner Zweckbestimmungen des Vereins wie in § 2 beschrieben, oder Teile dieser Zweckbestimmungen ist eine Mehrheit von 4/5 der teilnehmenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei der Wahl nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn deren Zustimmung in Textform vorliegt.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine Erklärung in Textform ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung erklären.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- (5) Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine andere Person aus dem Kreise des Vorstands mit dessen Funktion zu betrauen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- (7) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Vorstandsversammlungen können auch in Form einer Konferenz-Schaltung stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Gegebenenfalls erfolgt die elektronische Stimmabgabe per E-Mail, die mit dem Namen des abstimmenden Mitgliedes und einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Der Versammlungsleiter gibt vor der Abstimmung bekannt, an welche E-Mail-Adresse und bis zu welchem Zeitpunkt die E-Mail abgesendet werden muss.
- (9) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, – auch als Einzelvertretungsvollmacht – zu erteilen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Dies kann auch im Rahmen der Ehrenamtszuschale geschehen nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Höhe einer Vergütung kann durch ein von der Mitgliederversammlung benanntes Gremium (Vorstandsvergütungsgremium) der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden. Das Vorstandsvergütungsgremium besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Das Vorstandsvergütungsgremium unterbreitet seinen Vorschlag möglichst innerhalb von 6 Wochen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung wird die Vergütung in Höhe des Gremiumsvorschlages gezahlt. Solange kein durch ein Vorstandsvergütungsgremium erarbeiteter Vorschlag vorliegt, entscheidet der Vorstand.
- (12) Bei Bedarf kann der Vorstand Aufgaben entgeltlich, auf der Basis eines Dienst- bzw. Werksvertrages oder angestellt gegen angemessene Zahlung, oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, vergeben.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat kann auch aus Nicht-Mitgliedern bestehen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wird von den anerkannten GWÖ-Regionalgruppen bzw.

Energiefeldern in Deutschland auf ihrer Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirats bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig über die Geschehnisse im Verein.
- (3) Der Beirat darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Der Beirat hat das Recht Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 12 RechnungsprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine RechnungsprüferIn sowie eine stellvertretende RechnungsprüferIn für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des / der RechnungsprüfersIn betraut werden.
- (3) Die RechnungsprüferIn hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich erforderliche Mittelverwendung festzustellen.
- (4) Die RechnungsprüferIn hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Haftung

- (1) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet der Verein ausschließlich in Höhe des Vereinsvermögens; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Die Organmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Für die Verpflichtung des Zweigvereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen des Zweigvereins. Eine Haftung des Hauptvereins für Verpflichtungen und Schäden des Zweigvereins ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Vereins abzuschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Internationaler Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie e.V., Hamburg" mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.